

unbegründet wäre, so würde den Bf zu 2. bis 6. die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erlaubt, was ebenfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Würde zudem die einstweilige Anordnung, was hier allein in Betracht kommt, mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG begründet, so müsste dies für alle anderen Fälle des Familiennachzugs zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen mit subsidiärem Schutzstatus ebenso gelten, was im Ergebnis der Aussetzung des Vollzugs der gesetzlichen Regelung gleichkäme.

[19] Gilt aber für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG bereits ohnehin ein strenger Maßstab, so erhöht sich diese Hürde noch, wenn der Vollzug eines Gesetzes ausgesetzt werden soll (vgl. BVerfGE 3, 41 <44>; 6, 1 <4>; 7, 367 <371>; 64, 67 <69>; 81, 53 <54>; 117, 126 <135>). Das BVerfG darf von seiner Befugnis, den Vollzug eines Gesetzes auszusetzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen, weil dies einen erheblichen Eingriff in die originäre Zuständigkeit des Gesetzgebers darstellt (vgl. BVerfGE 104, 23 <27>; 104, 51 <55>; 112, 216 <220>; 112, 284 <292>; 122, 342 <361>; 131, 47 <61>; 140, 99 <106 f.>; 140, 211 <219>; st. Rspr.). Müssen die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe schon im Regelfall so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen, so müssen sie im Fall der begehrten Außervollzugsetzung eines Gesetzes darüber hinaus besonderes Gewicht haben (vgl. BVerfGE 82, 310 <313>; 104, 23 <27 f.>; 117, 126 <135>; 122, 342 <361 f.>; 140, 99 <107>; 140, 211 <219>; st. Rspr.). Auch wenn die jeweiligen Nachteile der abzuwägenden Folgenkonstellationen einander in etwa gleichgewichtig gegenüberstehen, verbietet es die mit Blick auf die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) notwendige Zurückhaltung des BVerfG, das angegriffene Gesetz auszusetzen, bevor geklärt ist, ob es vor der Verfassung Bestand hat (vgl. BVerfGE 104, 51 <60>; 106, 369 <376>; 108, 45 <51>; 140, 99 <107>).

[20] Eine Suspendierung der gesetzlichen Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG würde den verbleibenden Zeitraum bis zum 16.03.2018 betreffen, für den sie Geltung beansprucht, da eine frühere Entscheidung in der Hauptsache nicht zu erwarten ist. Das Ziel des Gesetzgebers, »im Interesse der Integrationsysteme in Staat und Gesellschaft« (vgl. BT-Drucks. 18/7538, S. 1) Einreisen der Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten in diesem Zeitraum gerade nicht zu ermöglichen, würde dadurch insoweit vollständig vereitelt.

Bundesverwaltungsgericht

Grünes Licht für Stromtrasse Wehrendorf – St. Hülfe

§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, § 4 Abs. 1a UmwRG, § 3 Abs. 2 Satz 4, § 46 VwVfG, § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG, § 43 Satz 4 EnWG, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 EnLAG, § 15 ROG, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 3 Abs. 1 BlmSchG, Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL

Auch der gebotene Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann dazu führen, dass

zumutbare Trassenalternativen i.S.v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben sind.

Eine Trassenalternative ist in der Regel dann nicht wegen schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG unzumutbar, wenn das maßgebliche Fachrecht schädliche Umwelteinwirkungen verneint.

BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, 4 A 13.16 – Stromtrasse Wehrendorf – St. Hülfe

Gründe:

I. [1] Die Kläger wenden sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung.

[2] Gegenstand der Klage ist der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 04.04.2016 für den Neubau der nordrhein-westfälischen Abschnitte der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe. Dieser stellt den Plan für die auf nordrhein-westfälischem Gebiet verlaufenden Teile eines 33,5 km langen Teilstückes der als Nr. 2 in den Bedarfsplan zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommenen Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV fest. In den nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitten soll die Leitung vollständig in der Trasse einer bestehenden 220-kV-Freileitung geführt werden.

[4] Die Kläger sind Eigentümer landwirtschaftlicher Hofstellen in der Gemeinde S. Hülfe in Nordrhein-Westfalen. Ihre Grundstücke werden von der 220-kV-Bestandsleitung überspannt und für Maststandorte in Anspruch genommen. An dieser Situation wird der planfestgestellte Leitungsneubau nichts Wesentliches ändern. Das Betriebsleiterwohnhaus des Klägers im Verfahren 4 A 11.16 liegt ca. 32 m von der Leitungsachse der planfestgestellten Leitung entfernt. An der Hofstelle des Klägers im Verfahren 4 A 13.16 wird das Stallgebäude von der Leitung direkt überspannt, zum Wohnhaus hält die Leitungsachse einen Abstand von ca. 42 m ein.

II. [9] Die Klagen haben keinen Erfolg.

[10] Das BVerwG entscheidet gem. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 1 Abs. 3 EnLAG im ersten und letzten Rechtszug. Der planfestgestellte Leitungsneubau ist Teil des Neubaus der »Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf« mit einer Netzspannung von 380 kV, der als Nr. 2 in den Bedarfsplan der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz aufgenommen ist.

[11] Die Klagen sind zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss leidet nicht an Mängeln, die zu seiner Aufhebung oder – als rechtliches Minus – zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen.

[12] **1.** Der Planfeststellungsbeschluss ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Der Fehler ist jedoch nicht ergebnisrelevant.

[13] **a)** Zu Unrecht rügen die Kläger allerdings einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW, der zur Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses führe.

[14] Sie machen geltend, die Bezirksregierung Detmold habe den Planfeststellungsbeschluss außerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit erlassen, weil anstelle der nordrhein-westfälischen und der niedersächsischen Planfeststellungsbehörde die jeweiligen Aufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eine gemeinsame Entscheidung über die Planfeststellung hätten treffen müssen. Die Auffassung geht fehl. Sie verkennt, dass § 3 Abs. 2 VwVfG NRW nur greift, wenn nach § 3 Abs. 1 VwVfG NRW mehrere Behörden für dasselbe Vorhaben örtlich zuständig sind. Daran fehlt es hier. Vorhaben im planfeststellungsrechtlichen Sinn ist der im Plan des Vorhabenträgers bezeichnete und zur Planfeststellung gestellte Abschnitt. Die verfahrens- und materiell-rechtlichen Anforderungen an die Planfeststellung beziehen sich einheitlich auf den jeweils gebildeten Abschnitt (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13 – BVerwGE 149, 31 Rdnr. 18 und v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rdnr. 43). Für die Planfeststellung der nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitte war deshalb ausschließlich die Bezirksregierung Detmold örtlich zuständig, die Planfeststellung der niedersächsischen Leitungsabschnitte fiel ausschließlich in die örtliche Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Schon daher kam eine gemeinsame Entscheidung der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW nicht in Betracht.

[15] Soweit sich die Kläger gegen die Abschnittsbildung wenden und ein länderübergreifendes Planfeststellungsverfahren für erforderlich halten, machen sie keinen Verfahrensfehler, sondern eine fehlerhafte Abschnittsbildung geltend, die als Problem der fachplanerischen Abwägung zu würdigen ist (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – NVwZ 2017, 708 Rdnr. 26 m.w.N.).

[16] **b)** Unberechtigt ist ferner die Rüge der Kläger, dass der Planfeststellungsbeschluss wegen des Fehlens eines dem Planfeststellungsverfahrens vorangehenden Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG rechtswidrig sei.

[17] Der Senat kann die vom Beklagten aufgeworfene Frage offen lassen, inwieweit ein – unterstellt – rechtswidriges Unterlassen eines Raumordnungsverfahrens die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Folge hätte und ob sich die Kläger hierauf berufen könnten (vgl. zu mittelbar Betroffenen BVerwG, Urt. v. 09.11.2006 – 4 A 2001.06 – BVerwGE 127, 95 Rdnr. 29). Denn hinsichtlich der nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitte lagen schon die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht vor. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Satz 1 und 3 Nr. 14 RoV soll für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Planungen oder Maßnahmen im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung fehlen bei den nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitten, weil sie insgesamt nur rund 2,3 km lang sind und überdies in der Trasse der bestehenden, durch den Neubau zu ersetzenden 220-kV-Freileitung verlaufen (PFB NW S. 29).

[18] **c)** Berechtigt ist demgegenüber die Rüge der Kläger, dass der Bezirksregierung Detmold zu Beginn des UVP-

rechtlichen Beteiligungsverfahrens ein Bekanntmachungsfehler unterlaufen ist. Der Fehler ist aber nach § 4 Abs. 1a UmwRG i.V.m. § 46 VwVfG unbeachtlich.

[19] **aa)** Die Bekanntmachung weist darauf hin, dass »die ausgelegten Planunterlagen ... die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben« enthalten. Dieser Hinweis wird den Anforderungen von § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a.F. nicht gerecht, wonach die zuständige Behörde die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten hat, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt wurden. Er enthält keine Angaben dazu, welche Unterlagen vom Vorhabenträger konkret vorgelegt wurden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 36 und v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rdnr. 20 f.).

[20] **bb)** Der festgestellte Fehler führt gem. § 4 Abs. 1a UmwRG i.V.m. § 46 VwVfG weder zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses noch zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, weil nach der Überzeugung des Senats offensichtlich ist, dass er die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

[21] Der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1a UmwRG ist eröffnet. Der Bekanntmachungsfehler fällt nicht unter die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwRG ausdrücklich normierten absoluten Verfahrensfehler. Er ist auch nicht i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG nach Art und Schwere mit diesen Fällen vergleichbar.

[22] In Anwendung von § 4 Abs. 1a UmwRG i.V.m. § 46 VwVfG steht auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen zur Überzeugung des Senats fest, dass der Bekanntmachungsfehler die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflusst hat, die angegriffene Entscheidung ohne den Fehler also nicht anders ausgefallen wäre (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 48 ff.). Naturschutzbelange oder andere objektiv-rechtliche Umweltbelange sind nach Aktenlage bereits im Vorfeld der Planfeststellung mit den örtlichen Umweltverbänden erörtert worden. Die interessierte Öffentlichkeit hat insoweit von ihren Informations- und Beteiligungsrechten unabhängig von der Anstoßfunktion der Bekanntmachung umfassend Gebrauch gemacht. Individuelle Betroffenheiten der Kläger oder sonstiger Betroffener in der Nachbarschaft der Leitungstrasse sind nach Aktenlage ebenfalls umfassend ausgeleuchtet worden. Hiervon gehen ersichtlich auch die Kläger aus, die vortragen, dass die von ihnen favorisierten Umgehungsvarianten von einem breiten lokalen bzw. regionalen Konsens getragen seien. Der festgestellte Bekanntmachungsfehler war also auch für das Ziel, konkret betroffene Bürger auf ihre Betroffenheit aufmerksam zu machen und ihr Interesse an Information und Beteiligung zu fördern, ohne Bedeutung. Von einem fehlerbedingten Einwendungsverzicht ist auch insoweit nicht auszugehen.

[23] **2.** Die Planrechtfertigung für die planfestgestellte 380-kV-Freileitung liegt vor.

[24] Mit der Aufnahme des Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Ganderkesee Wehrendorf, Nennspannung 380 kV, in den Bedarfsplan zum Energieleitungsausbaugesetz sind Zielkonformität und Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung für

die Planfeststellung und für die Gerichte verbindlich festgestellt, § 1 Abs. 2 EnLAG (BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184 Rdnr. 35). Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung die Grenzen seines weiten Gestaltungs- und Prognosespielraums überschritten hätte, sind nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16 – juris Rdnr. 20 m.w.N.).

[25] **3.** Verstöße gegen zwingendes Recht liegen nicht vor.

[26] **a)** Die Kläger behaupten zwar, der Planfeststellungsbeschluss verstoße gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Der Sache nach wenden sie sich aber gegen die habitatschutzrechtliche Würdigung der von ihnen favorisierten Umgehungsvarianten, auf deren Grundlage diese zu Unrecht als Alternative zur Bestandstrasse ausgeschieden worden seien. Dass auch der planfestgestellten 380-kV-Freileitung in der Bestandstrasse das zwingende habitatschutzrechtliche Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG entgegenstehen könnte, behaupten die Kläger nicht. Sie machen sich im Gegenteil die Annahme der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich zu Eigen, hinsichtlich der planfestgestellten Trasse seien erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet »Dümmer« nicht zu erwarten.

[27] **b)** Gleiches gilt für die artenschutzrechtliche Prüfung. Auch hier zielt der Angriff der Kläger gegen die artenschutzrechtliche Würdigung der von ihnen favorisierten Umgehungsvarianten.

[28] **c)** Schließlich stellen die Kläger auch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder an den Wohnhäusern ihrer Hofstellen nicht in Frage. Die normierten Grenzwerte sind von Rechts wegen nicht zu beanstanden, wie der Senat wiederholt bestätigt hat (z.B. BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 188 m.w.N.). Soweit die Kläger wissenschaftliche Studien anführen, die ein erhöhtes Krankheitsrisiko annehmen, wenn Personen in geringer Entfernung zu einer Hochspannungsleitung wohnen, oder von Wirkungszusammenhängen ausgehen, die im Einzelnen zwar unbekannt seien, aber eine Art »wissenschaftlichen Anfangsverdacht« rechtfertigten, bietet dieser Vortrag keine tragfähigen Anhaltspunkte für die Annahme, der Ordnungsgeber könnte bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV seinen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum überschritten haben.

[29] **4.** Der Planfeststellungsbeschluss verletzt die Kläger auch nicht in ihrem Recht aus § 43 Satz 4 EnWG auf fehlerfreie Abwägung ihrer Belange.

[30] **a)** Für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehendorf – St. Hülfe durften an den Landesgrenzen orientierte Planungsabschnitte gebildet werden.

[31] Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, ist in der Rechtsprechung des BVerwG (für die Planung von Energieleitungsstrassen zusammengefasst und präzisiert in BVerwG, (Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – NVwZ 2017, 708 Rdnr. 26 ff. m.w.N.) grundsätzlich anerkannt. Dritte haben regelmäßig kein Recht darauf, dass

über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

[32] Gemessen hieran ist die erfolgte Abschnittsbildung rechtlich nicht zu beanstanden. Bei einem – wie hier – länderübergreifenden Energieleitungsvorhaben liegt die Bildung von an der Landesgrenze orientierten Planungsabschnitten im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2012 – 7 VR 4.12 – ZNER 2012, 417 Rdnr. 30). Die für die Planfeststellung zuständige Behörde ist gem. § 43 Satz 1 EnWG nach Landesrecht zu bestimmen. Damit endet die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Vorhabens grundsätzlich an der Landesgrenze (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – NVwZ 2017, 708 Rdnr. 28 m.w.N.).

[33] Dem planfestgestellten Leitungsabschnitt fehlt auch nicht die eigene sachliche Rechtfertigung. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Gesamtvorhaben in den Bedarfsplan der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz aufgenommen ist, so dass für seine Verwirklichung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ein vordringlicher Bedarf besteht. Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Planungsabschnitte sind im Energieleitungsrecht nicht zu stellen. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass jeder Abschnitt eine selbständige Versorgungsfunktion aufweist (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – a.a.O.).

[34] Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens standen keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insoweit eine prognostische Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 – BVerwGE 148, 373 Rdnr. 151). Die Vorgehensweise der Bezirksregierung Detmold und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die die gebildeten Teilschnitte nach eigenen Angaben in enger sachlicher und zeitlicher Abstimmung untersucht und planfestgestellt haben, entspricht dieser Anforderung. Beide Behörden haben die Baufreigabe ihrer Planfeststellungsbeschlüsse überdies wechselseitig durch aufschiebende Bedingungen von der Vollziehbarkeit des jeweils anderen abhängig gemacht (PFB NW A.1.2; PFB NI 1.1.3.1.1; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rdnr. 43). Es ist auch nicht ersichtlich, dass dem Gesamtvorhaben im Übrigen unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen könnten, nachdem der weitere Abschnitt der Leitung zwischen Ganderkesee und Wehendorf bereits im März 2016 planfestgestellt worden war (dazu BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a. und 4 A 16.16 – DVBl 2017, 1039).

[35] Schließlich vereitelt die vorgenommene Abschnittsbildung auch nicht den Rechtsschutz der Kläger. Diese konnten sich in zulässiger Weise gegen beide Planfeststellungsbeschlüsse zur Wehr setzen und haben dies auch getan. Dass sie ihre Interessen in zwei Beteiligungsverfahren wahrnehmen und im Unterliegensfall die Kosten von zwei Klageverfahren tragen müssen, liegt im Wesen der grundsätzlich zulässigen Abschnittsbildung und ist für sich genommen noch nicht unzumutbar.

[36] **b)** Einen Abwägungsfehler lässt auch die Ablehnung der von den Klägern favorisierten Umgehungsvarianten nicht erkennen. Diese Trassenvarianten waren bereits aus Rechtsgründen auszuschneiden. Ein Abwägungsspielraum war der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht eröffnet.

[37] Nach Auffassung der Bezirksregierung Detmold (PFB NW S. 161 ff.) drängte sich die Umgehungsvariante 2 unter Berücksichtigung der Vorbelastung der planfestgestellten Trasse bereits mit Blick auf das Schutzgut Mensch nicht zwingend als Alternative auf; für die über längere Strecken im FFH- und Vogelschutzgebiet verbleibende Variante 2a gelte dies in besonderem Maße. [...]

[38] Die dagegen gerichteten Angriffe der Kläger bleiben erfolglos.

[39] Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist grundsätzlich eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Dies gilt allerdings nur, soweit rechtlich zwingende Vorgaben nicht entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 – NVwZ 2017, 708 Rdnr. 32 m.w.N.). Abgewogen werden darf nur zwischen Varianten, die die Vorgaben zwingenden Rechts einhalten. Hiervon ist die Bezirksregierung Detmold ausgegangen. Ihre Annahme trifft zu, dass die von den Klägern favorisierten Trassenvarianten 2 bzw. 2a bereits aus Rechtsgründen aus der planerischen Abwägung der in Betracht kommenden Trassenalternativen auszuschneiden waren, weil sie nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig sind.

[40] **aa)** Die »Umweltgutachterliche Stellungnahme« der Beigeladenen, deren Ergebnis verschiedene Fachbehörden bestätigt haben (PFB NW S. 171), lässt methodische oder fachliche Fehler nicht erkennen.

[41] Entgegen der Auffassung der Kläger ist es nicht zu beanstanden, dass die Gutachter der Beigeladenen auf Kartierungen und Daten des Naturschutzrings Dümmer e.V. zurückgegriffen haben. Der Naturschutzring ist nach Angaben der Beigeladenen eine Arbeitsgemeinschaft dreier in der Region tätiger Naturschutzverbände. Er arbeite in enger Kooperation mit der Naturschutzstation Dümmer, die er bei der Betreuung der Schutzgebiete unterstütze. In diesem Zusammenhang erstelle er insbesondere Vogelkartierungen. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit verfüge er über einen umfangreichen Datenbestand, großen Sachverstand und spezifische Kenntnisse des Gebiets. Für die Erfassung der betroffenen Avifauna seien diese Daten unverzichtbar. Dem Vorwurf der Kläger, der Naturschutzring habe »ein großes ureigenes Interesse« daran, dass die Trasse für die Höchstspannungsfreileitung aus dem geschützten Gebiet »Ochsenmoor« heraus verlegt werde, hat die Beigeladene mit dem Hinweis entkräftet, dass die Daten und Kartierungen nicht anlassbezogen, also

im Hinblick auf das Streitgegenständliche Vorhaben, sondern im Rahmen der allgemeinen Naturschutzarbeit erstellt worden seien. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Senats (BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12 – BVerwGE 147, 118 Rdnr. 12) geklärt, dass die Aufgabe der naturschutzfachlichen Erfassung und Kartierung von Arten unter bestimmten Voraussetzungen auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleistet werden kann.

[...]

[43] Auf der Grundlage der »Umweltgutachterlichen Stellungnahme« durfte sich die Bezirksregierung Detmold deshalb auf den Standpunkt stellen, dass bei den von den Klägern favorisierten Umgehungsvarianten erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets »Dümmer« nicht auszuschließen und die Varianten mithin i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG als nicht gebietsverträglich einzustufen seien. Angesichts des zwingenden Charakters dieses Verbotstatbestandes ist unerheblich, ob die Umgehungsvarianten – wie die Kläger hervorheben – auf einem breiten politischen Konsens beruhen.

[44] **bb)** Entgegen der Auffassung der Kläger war die Bezirksregierung Detmold auch nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Zulassung der Umgehungsvarianten im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen. Denn eine Abweichung von dem Verbot nach § 34 Abs. 2 BNatSchG kam hier aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

[45] **(1)** Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist im niedersächsischen Planfeststellungsbeschluss davon ausgegangen, dass trotz der Unterschutzstellung des Vogelschutzgebiets »Dümmer« ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliege (PFB NI 2.2.3.5.5.2.1 S. 129). Träfe diese Annahme zu, käme eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG von vornherein nicht in Betracht. Denn in einem faktischen Vogelschutzgebiet bliebe es beim strengen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7) (V-RL). Der durch Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) (FFH-RL) angeordnete Regimewechsel für (rechtswirksam) ausgewiesene Vogelschutzgebiete, wonach die Verpflichtungen nach Art. 6 FFH-RL an die Stelle der strengeren Pflichten aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL treten, griffe nicht Platz. Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL kann das Verbot erheblicher Beeinträchtigungen des Gebiets nur zugunsten überragender Gemeinwohlbelange wie etwa des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit überwunden werden (BVerwG, Urt. v. 27.03.2014 – 4 CN 3.13 – BVerwGE 149, 229, Rdnr. 29). Derart gewichtige Gemeinwohlbelange streiten für die von den Klägern favorisierten Trassenvarianten 2 bzw. 2a nicht, weil gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kläger durch die planfestgestellte Leitung sicher auszuschließen sind.

[46] **(2)** Der Senat hat die Frage, ob die Praxis der Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Niedersachsen die rechtlichen Anforderungen verfehlt und deshalb das strenge

Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zugrunde zu legen ist, bisher offen gelassen (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16 – DVBl 2017, 1039 Rdnr. 21 f.). Die Frage bedarf auch hier keiner abschließenden Entscheidung. Denn eine Zulassung der Trassenvarianten 2 bzw. 2a im Wege einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist selbst dann aus Rechtsgründen ausgeschlossen, wenn man zugunsten der Kläger unterstellt, dass das Vogelschutzgebiet »Dümmer« wirksam ausgewiesen worden ist.

[47] Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (Nr. 2). Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11 – BVerwGE 146, 145 Rdnr. 105; vgl. auch Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 – BVerwGE 149, 289 Rdnr. 78 und v. 27.01.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 <310>) darf der Vorhabenträger von einer möglichen Alternative unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten auch dann absehen, wenn diese »andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt«. Ob eine Alternative zumutbar ist oder nicht, ist daher auch mit Blick auf Gemeinwohlbelange und Interessen planbetroffener Dritter zu bestimmen (zutreffend Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR Band II, Stand Januar 2017, § 34 BNatSchG Rdnr. 37; wohl ebenso Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rdnr. 61). Auch der gebotene Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann mithin dazu führen, dass eine Alternative i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nicht zumutbar ist. Maßgeblich für die Bestimmung der Zumutbarkeit ist der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 <310>; nunmehr in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 EUV normiert).

[48] Gemessen hieran ist der planfestgestellte Leitungsneubau in der Bestandstrasse i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG als Alternative zur ansonsten erforderlichen Durchquerung des Vogelschutzgebiets zumutbar. Dies schließt eine Zulassung der Trassenvarianten 2 und 2a im Wege einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG aus. Die auf die Grundstücke der Kläger einwirkenden Immissionen machen die planfestgestellte Leitung nicht unzumutbar. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder werden durch die 26. BImSchV rechtsverbindlich konkretisiert (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 Rdnr. 49 ff.). Deren Grenzwerte sind auch im Falle einer Worst-Case-Betrachtung deutlich unterschritten (PFB NW S. 60), schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG gehen von der planfestgestellten Leitungstrasse nicht aus. Es stellte indes einen Wertungswiderspruch dar, die planfestgestellte Trasse i.S.v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG als unzumutbar anzusehen, wenn das maßgebliche Fachrecht schädliche Umwelteinwirkungen verneint, die Belastung also für zumutbar hält.

[49] c) Erdkabel als technische Alternative hat die Bezirksregierung Detmold ebenfalls ohne Abwägungsfehler ausgetrennt.

[50] Die Planfeststellungsbehörde ist davon ausgegangen, dass eine Erdverkabelung außerhalb der in § 2 Abs. 1 EnLAG a.F. benannten Pilotvorhaben bereits von Gesetzes wegen unzulässig sei (PFB NW S. 185). Unabhängig davon hat sie eine vollständige oder teilweise Erdverkabelung auch auf der Grundlage einer Abwägungsentscheidung als nicht vorzugswürdig abgelehnt und zur Begründung auf technische Anforderungen, die geringere Belastbarkeit von Erdkabeln, ihre kürzere Lebensdauer und die höheren Kosten verwiesen (PFB NW S. 182 ff.).

[51] Die Kläger halten die Ausführungen für zu allgemein, weil sie nicht auf ihre konkrete Situation bezogen seien. Damit stellen sie die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht substantiiert in Frage. Der Senat kann deshalb die Frage (weiterhin) offen lassen, ob Erdkabel auf der 380-kV-Wechselstrom-Spannungsebene derzeit dem Stand der Technik entsprechen und jenseits der nach § 2 Abs. 1 EnLAG zugelassenen Pilotprojekte, zu denen der hier in Streit stehende Leitungsabschnitt nicht gehört, der Planfeststellung entzogen sind (siehe auch BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73 Rdnr. 182).

[52] d) Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder hat die Bezirksregierung Detmold hinreichend abgewogen.

[53] Der Vorwurf der Kläger, die Planfeststellungsbehörde habe sich hinsichtlich des Schutzes vor elektromagnetischer Strahlung allein auf die Grenzwerte der 26. BImSchV berufen, diese aber in der Abwägung nicht hinreichend bewertet, ist unberechtigt. Nach der Rechtsprechung des Senats (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 Rdnr. 38 f.) ist der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV abwägungserheblich. Der Belang ist in der Abwägung ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Er ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (vgl. auch das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV).

[54] Diese Anforderungen hat die Bezirksregierung Detmold nicht verkannt. Sie legt umfassend (PFB NW S. 195 ff.) dar, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV in den nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitten nicht nur eingehalten, sondern weit unterschritten würden und Gesundheitsgefahren selbst im Falle einer Worst-Case-Betrachtung sicher auszuschließen seien. Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen seien, seien deshalb zurückzuweisen. Diese Ausführungen genügen den Anforderungen an eine abwägende Befassung mit diesem Belang. Ihnen lässt sich entnehmen, dass die Planfeststellungsbehörde – auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge und auch gegenüber wissenschaftlich noch unerforschten Risiken – keine Veranlassung gesehen hat, von der planfestgestellten Trasse Abstand zu nehmen.

[55] e) Fehler bei der Abwägung der Eigentümerbelange sind nicht erkennbar.

[56] Den Belangen der Standsicherheit der Leitungsmasten ist im Planfeststellungsbeschluss (PFB NW S. 231) durch Bezugnahme auf den Stand der Technik und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abwägungsfehlerfrei Rechnung getragen. Zu Haftungsfragen bei Schadensereignissen und Überspannungsschäden bleibt der Klagevortrag unsubstantiiert.

[57] Der von den Klägern schließlich geltend gemachte Wertverlust ihrer Grundstücke bedurfte keiner eigenständigen Betrachtung. Es ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass dieser gegenüber den tatsächlichen Beeinträchtigungen »in natura« selbständige Bedeutung haben könnte (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16 – juris Rdnr. 51 m.w.N.).

Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, 11.16, 12.16, 13.16, 14.16, 15.16 – Stromtrasse Wehrendorf – St. Hülfe

(Das Projekt). Der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.03.2016 für den ca. 33,5 km langen Teilabschnitt der 380 kV-Freileitung von St. Hülfe nach Wehrendorf sowie der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 04.04.2016 für die beiden nordrhein-westfälischen Abschnitte dieser Leitung auf dem Gebiet der Gemeinde Stewede im Kreis Minden-Lübbecke sind bestandskräftig. Bereits zuvor hatte das BVerwG für den Bau des Teilabschnitts Ganderkesee St. Hülfe grünes Licht gegeben (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 – DVBl 2017, 1039 m. Anm. Stürer).

(Rechtsgrundsätze gewinnen weiter an Konturen). Mit den Urteilen zur Stromtrasse Ganderkesee – Wehrendorf sind die Rechtsgrundsätze zu Energietrassen weiter ergänzt worden (Rubel, DVBl 2017, 585; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – BVerwGE 154, 73 = DVBl 2016, 785 m. Anm. Stürer/Stürer 795 – Uckermark-Stromtrasse; Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13 – BVerwGE 149, 31; Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 – BVerwGE 147, 184 – Vieselbach-Altenfeld – Thüringer Strombrücke). Die klageabweisenden Urteile sind im Kern auf folgende Gesichtspunkte gestützt: Eine fehlerhafte Abwägung der Trassenalternativen sei zu verneinen, weil die von den Klägern bevorzugten Trassen nach den habitatschutzrechtlichen Untersuchungen mit dem Schutz des Vogelschutzgebiets »Dümmer« nicht vereinbar sind und deshalb bereits aus Rechtsgründen als Trassenalternativen auszuschließen waren. Den Gesundheitsschutz der Kläger hat das BVerwG auf der Grundlage der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder als gewährleistet angesehen, für eine fehlerhafte Abwägung der Eigentümerbelange im Übrigen fehlen hinreichende Anhaltspunkte.

(Behördenzuständigkeiten sind zu wahren). Erneut hat das BVerwG den Grundsatz bestätigt, dass bei grenzübergreifenden Planungen die jeweiligen Zuständigkeiten zu beachten sind. Nicht derjenige ist für die jeweilige Planfeststellung berufen, dem die größte Kompetenz zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zugetraut wird. Das ist nicht anders als bei den Taxifahrern. Grundsätzlich ist das Taxi berufen, das in der Reihe vorne steht, nicht derjenige Taxifahrer, dem der Fahrgast die größte Kompetenz für die jeweilige Fahrstrecke zutraut. Wenn von diesem Prinzip abgewichen werden soll, bedarf es entsprechender gesetzlicher oder (staats)vertraglicher Regelungen. Verläuft etwa eine Landesgrenze mitten durch ein Projekt, so

ist die jeweils örtlich zuständige Behörde für das Projekt verantwortlich. Bei grenzüberschreitenden Planungen empfiehlt sich zudem eine enge Kooperation der zuständigen Behörden über Verwaltungsgrenzen hinweg. Das kann es einschließen, den Baubeginn Verwaltungsgrenzen des jeweiligen Abschnitts erst dann zuzulassen, wenn der Planfeststellungsbeschluss auch für den jeweils anderen Abschnitt rechtskräftig (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 = NVwZ 1996, 788 – Eifelautobahn A 60) oder jedenfalls vollziehbar (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91 Rdnr. 43 – Elbquerung A 20) ist.

Wird anders verfahren und einer der Akteure aus Zweckmäßigkeitsgründen zum allein Zuständigen erklärt, kann das Verwaltungsverfahren auch schon mal schnell stumpf in den Boden gehen. Die geplante Elbbrücke über die vormalige Grenze der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR ist dafür ein beredtes Beispiel (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.06.2007 – 7 LC 97/06 – DVBl 2007, 1184; Urt. v. 06.06.2007 – 7 LC 98/06 – Elbquerung Darchau; BVerwG, Beschl. v. 06.05.2008 – 9 B 64.07 und 65.07 – Elbquerung; zum US-Hospital Weilerbach Stürer, BauR 2013, 1617). Eine mangelnde örtliche Zuständigkeit stellt einen absoluten Verfahrensfehler dar, auch wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die zuständige Behörde zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

(Kausalitätsrechtsprechung bleibt bestehen). Bestätigt hat das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung, wonach absolute Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 UmwRG von allgemeiner Bedeutung sind. Im Fall sogenannter relativer Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1a UmwRG hat das Gericht von Amts wegen zu untersuchen, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre. Lässt sich diese konkrete Möglichkeit auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel nicht ausschließen, greift die Kausalitätsvermutung nach § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG zu Lasten der Behörde (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – BVerwGE 154, 73 = DVBl 2016, 785 m. Anm. Stürer/Stürer 795 – Uckermark-Stromtrasse). Damit knüpft das BVerwG vom Grundsatz her an die hergebrachten Grundsätze des Fachplanungsrechts an (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60).

(Gebietsschutz erzeugt Abwehrkräfte). Eine fehlerhafte Abwägung der Trassenalternativen hat das BVerwG schon deshalb verneint, weil die von den Klägern bevorzugten Trassen nach den habitatschutzrechtlichen Untersuchungen, auf die die Planfeststellungsbehörden ihre Entscheidungen gestützt haben, mit dem Schutz des Vogelschutzgebiets »Dümmer« nicht vereinbar sind und deshalb bereits aus Rechtsgründen als Trassenalternativen auszuschließen waren. Damit bestätigt das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung.

Die Stromtrassen können nur scheitern, wenn zwingende gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten werden oder die Abwägungsspielräume in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise ausgeübt worden sind (Rubel, DVBl 2017, 585, 588). Zwingende Voraussetzungen an die Planung von Energieleitungen ergeben sich vor allem aus dem europäischen Gebiets- und Artenschutz (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – DVBl 2007, 706 [LS]; Kremer, ZUR 2007, 299 – Westumfahrung Halle; im

Anschluss an Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 – Hildesheim; Urt. v. 15.01.2004 – 4 A 11.02 – BVerwGE 120, 1 – Vierzehnheiligen; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 – Schönefeld m. Anm. Gatz, jurisPR-BVerwG 19/2008 Anm. 2; vgl. EuGH, Urt. v. 10.01.2006 – C-98/03 – NVwZ 2006, 319; Stürer, DVBl 2007, 416; ders., NVwZ 2007, 1147; Vallendar, EurUP 2007, 275). Die unionsrechtlichen Anforderungen an den europäischen Gebiets- und Artenschutz müssen im Falle entsprechender Eingriffe fachlich überzeugend abgearbeitet worden sein (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – BVerwGE 154, 73 = DVBl 2016, 785 m. Anm. Stürer/Stürer 795 – Uckermark-Stromtrasse; Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a. und 4 A 16.16 – DVBl 2017, 1039 m. Anm. Stürer, 1045 – Ganderkesee). Zugleich entwickeln die europäischen Schutzgebiete entsprechende Abwehrkräfte. Alternativen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen solcher Schutzgebiete führen und erst durch eine Abweichungsentscheidung mit ihren erheblichen Anforderungen verwirklicht werden können, scheiden aus, wenn bei anderen Trassen solche Eingriffe nicht zu besorgen sind und die dort betroffenen Rechtsgüter nicht aus Gründen ihrer (absoluten) Vorrangigkeit oder von überwiegenden Belangen in der Abwägung dem Vorhaben entgegenstehen. Erheblich Eingriffe in faktische Vogelschutzgebiete, die nicht in nationales Recht umgesetzt und damit nicht von dem Mitgliedstaat anerkannt sind, unterliegen sogar einem noch strengeren Schutz. Erhebliche Eingriffe sind dann nur aus Gründen der Gebietswahrung selbst oder zur Wahrung von Leib und Leben der Menschen zulässig (Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 – Hildesheim; Urt. v. 01.04.2004 – 4 C 2.03 – BVerwGE 120, 276 = DVBl 2004, 1115 – Hochmoselbrücke).

(Einhaltung der Immissionschutzgrenzwerte reichen vorbehaltlich einer ergänzenden Abwägungsentscheidung aus). Den Gesundheitsschutz der Kläger hat das BVerwG auf der Grundlage der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder als gewährleistet angesehen; auch fehlen für eine fehlerhafte Abwägung der Eigentümerbelange im Übrigen hinreichende Anhaltspunkte. Erneut hat das BVerwG damit klargestellt, dass bei Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte der Gesundheitsschutz in ausreichendem Umfang gewährleistet ist und ein weitergehender Schutzanspruch nicht gegeben ist. Die vor allem in Stellungnahmen und Erörterungsterminen vielfach erhobenen Befürchtungen, auch bei Einhaltung der Grenzwerte sei ein ausreichender Gesundheitsschutz nicht gewährleistet, hat das BVerwG daher erneut für nicht berechtigt gehalten. Auch eine allgemeine Verschlechterung der Lage eines Grundstücks durch eine Stromtrasse muss nicht dazu führen, eine andere Trasse zu wählen. Denn auch bei der Wahl einer anderen Trasse sind in aller Regel ähnliche Lageverschlechterungen für andere Grundstücke nicht ausgeschlossen. Auch öffentliche Einrichtungen wie etwa Kindergärten oder Schulen haben keinen über die Einhaltung der Grenzwerte hinausgehenden Anspruch. Dasselbe gilt für Spaziergänger, Rad- oder Autofahrer, auch wenn sie häufiger die Stromtrasse queren, weil eine nur jeweils kurzzeitige Kontaktnahme mit elektromagnetischen Feldern nach den einschlägigen Regelwerken nicht zu Gesundheitsgefährdungen führt. Dies alles kann in der Abwägung überwunden werden.

Prof. Dr. Bernhard Stürer und
Dr. Eva-Maria Stürer (Münster/Osnabrück)

B-Plan darf Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebiets nicht vollständig ausschließen

§ 1 Abs. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 2, § 3, § 4, § 11 BauNVO 1977

Bei einem vollständigen Ausschluss der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in einem B-Plan bleibt die allgemeine Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebiets nicht gewahrt. Dies gilt auch dann, wenn im B-Plan festgesetzt wird, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig sind.

BVerwG, Urt. v. 07.09.2017 – 4 C 8.16 –

Gründe:

I.

[1] Die Beteiligten streiten um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens des Kl.

[2] Das Landratsamt erteilte dem Kl. eine Baugenehmigung zur Umnutzung einer Eisdiele in einen Kebab-Imbiss. Das Betriebsgrundstück liegt ebenso wie das benachbarte Wohngrundstück der Bgl. zu 1 und 2 im Geltungsbereich des B-Plans der Bgl. zu 3 v. 11.09.1981. Der Plan setzt als Art der Nutzung ein allgemeines Wohngebiet fest. Ausgeschlossen sind sowohl die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO 1977 allgemein zulässigen als auch die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 BauNVO 1977 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO 1977 ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind allgemein zugelassen.

[3] Auf den Widerspruch der Bgl. zu 1 und 2 hob das Regierungspräsidium die Baugenehmigung auf. Die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage hatte im Berufungszug keinen Erfolg. Der Widerspruchsbescheid sei, so der VGh, rechtmäßig, weil die Baugenehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen. Das Vorhaben des Kl. widerspreche den Festsetzungen des B-Plans, weil er Schank- und Speisewirtschaften als zulässige Nutzungen ausschließe. Der B-Plan sei wirksam. Der Ausschluss der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO 1977 allgemein zulässigen Nutzungen sei von § 1 Abs. 5 BauNVO 1977 gedeckt. Die allgemeine Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebiets, vorwiegend, aber im Gegensatz zu einem reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO 1977 nicht ausschließlich dem Wohnen zu dienen, werde durch die auf § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO 1977 gestützte Bestimmung des B-Plans gewahrt, wonach die in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig sind. Durch die rechtswidrige Baugenehmigung würden die Bgl. zu 1 und 2 in ihren Rechten verletzt, da den Baugebietsfestsetzungen in einem B-Plan nachbarschützende Wirkung zukomme.

[4] Der Kl. hat gegen das Berufungsurteil die vom Sen. zugelassene Revision eingelegt, mit der er die Wiederherstellung des zu seinen Gunsten ergangenen erstinstanzlichen Urteils